

Studierendenschaft

der Technischen Universität Braunschweig

Übergeordneter Wahlausschuss

Braunschweig, 10.06.2024

An die Studierendenschaft
der Technischen Universität Braunschweig

Wahlausschreibung

**für die Zwischenwahlen zu den nachstehend aufgeführten Organen der
Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig im
Sommersemester 2024**

Anlage 1: Auszug aus der Wahlordnung

Der Übergeordneter Wahlausschuss (ÜgWa) gibt hiermit gemäß § 25 der Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig (WO) vom 21.08.2023 (Hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 1508a) bekannt, dass eine Zwischenwahl für

die Fachgruppenräte (FGR-Nr. 150, 615, 645, 670, 675 und 680)

stattfindet.

Eine Zwischenwahl ist erforderlich geworden, weil ein Wahlkreis den entsprechenden Bedarf angezeigt hat. In einer Zwischenwahl werden gemäß § 51 WO alle Wahlkreise aller Gremien vollständig neu ausgeschrieben, in denen es unbesetzte Sitze gibt oder für die Rücktritte unter Vorbehalt nach § 56 WO angekündigt sind, ohne dass es für solche Rücktritte Nachrückende gibt. Dies umfasst auch Wahlkreise, in denen bei der allgemeinen studentischen Wahl keine Wahl zustande gekommen ist.

Die zu wählenden Vertreter*innen in den vorstehend aufgeführten Organen werden je gesondert in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl gewählt.

I. Wahlzeitraum

In seiner Sitzung am 06.06.2024 hat der ÜgWa folgende Wahltage sowie das Wahlverfahren als Präsenzwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl festgelegt:

Dienstag, 02.07.2024 und Mittwoch, 03.07.2024
jeweils in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr
beim Wahlamt in der Abt.-Jerusalem-Str. 6, 3. OG, Raum 301

Um diese Wahl noch zu ermöglichen, hat der ÜgWa von den Regelungen gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 WO Gebrauch gemacht und verkürzte Fristen beschlossen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Wahlen noch vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit stattfinden müssen.

II. Wählbarkeit, Wahlberechtigung, Wähler*innenverzeichnis

1. Wählen und gewählt werden darf nur, wer ordnungsgemäß an der Technischen Universität Braunschweig in den oben genannten Fachgruppenräten durch Immatrikulation angehört und dementsprechend in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist.

a) Wählbarkeit:

Das festgestellte Wähler*innenverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. Wer nach Ablauf der Einspruchsfrist immatrikuliert wird, ist nicht wählbar (§ 16 WO). Das Wähler*innenverzeichnis wurde mit dem Stand vom 06.06.2024 ausgedruckt.

Kommilitoninnen und Kommilitonen, die nicht im Wähler*innenverzeichnis eingetragen sind, oder deren Eintragung nicht richtig ist, oder die erst nach dem 06.06.2024 an der Technischen Universität Braunschweig immatrikuliert werden, können bei der Wahlleitung (Wahlamt) bis zum 19.06.2024, 10:00 Uhr schriftlich Einspruch einlegen (§ 17 WO).

b) Wahlberechtigung:

Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts wird das festgestellte Wähler*innenverzeichnis von Amts wegen oder aufgrund von Anträgen durch nachträgliche Eintragungen fortgeschrieben (§ 17 WO).

Die Frist für die nachträgliche Eintragung in das Wähler*innenverzeichnis endet am 27.06.2024, 10:00 Uhr.

2. Das Wähler*innenverzeichnis liegt ab sofort zusammen mit der Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig im Wahlamt (Abt.-Jerusalem-Str. 6, 3. OG, Raum 302) aus und kann vom 10.06.2024 bis zum 27.06.2024 eingesehen werden. Wir bitten um eine vorherige Terminabsprache unter wahlamt@tu-braunschweig.de.

Ihr werdet hiermit aufgefordert, Einsicht in das Wähler*innenverzeichnis zu nehmen!

In diesem Zusammenhang wird besonders auf §§ 12 - 18 der Wahlordnung (siehe Anlage zur Wahlausschreibung) hingewiesen.

Das Wähler*innenverzeichnis ist nach Fachschaften und innerhalb dieser namentlich alphabetisch zu gliedern. Es muss den Familien- und Vornamen, die Matrikelnummer, die Fakultät und den Studiengang bzw. die Studiengänge und E-Mailadresse der Wahlberechtigten nennen.

3. Nachweis der Wahlberechtigung

Der Nachweis der Wahlberechtigung erfolgt durch den vom Immatrikulationsamt zur Verfügung gestellten Studierendenausweis, die TU-Card. Eine weitere oder gesonderte Mitteilung der Wahlberechtigung erfolgt nicht. Zur endgültigen Feststellung der Wahlberechtigung werden die wahlberechtigten Studierenden der oben genannten Fachgruppenräte gebeten, am Wahltag ein gültiges Ausweisdokument vorzulegen.

Wer Mitglied mehrerer Fachschaften bzw. Fachgruppen ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Fachgruppe und für welche Fachschaft er sein bzw. sie ihr Wahlrecht ausüben möchte.

Solange eine Zugehörigkeitserklärung nicht vorliegt, wird die vorläufige Zuordnung für die Fachschaft bzw. Fachgruppe gemäß der Eintragung in der Immatrikulationbescheinigung vorgenommen. Diese richtet sich nach dem in der Immatrikulationsbescheinigung zuoberst genannten Studienfach.

Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung gilt als Zugehörigkeitserklärung.

Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wähler*innenverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte oder jede Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. Der Einspruch soll eine Begründung, insbesondere Angaben zu der gewünschten Zugehörigkeit enthalten.

Die Einspruchsfrist für das aktive Wahlrecht und das Einreichen der Zugehörigkeitserklärung endet am 27.06.2024, 10:00 Uhr.

4. Briefwahl

Jede und jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn er oder sie dies bei der Wahlleitung bis zum 27.06.2024, 10:00 Uhr schriftlich beantragt. Das entsprechende Formular kann unter nachstehendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.tu-braunschweig.de/wahlamt/studentischewahlen/formulare>

III. Wahlvorschläge

Die Studierenden der Fachgruppenräte 150, 615, 645, 670, 675 und 680 der Technischen Universität Braunschweig werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge für Ihren Fachgruppenrat einzureichen.

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beginnt

am 12.06.2024 und endet am 19.06.2024 um 12:00 Uhr.

Die Wahlvorschläge sind in den Geschäftsräumen des ÜgWa (beim AStA, Katharinenstr.1)

in der Zeit von 11:45 Uhr bis 12:00 Uhr

abzugeben.

Dies sollte möglichst persönlich durch die Vertrauensperson oder, sofern keine benannt worden ist, durch den*die* Bewerber*in, der*die* unter der laufenden Nr. 1 des Wahlvorschlags aufgeführt ist, abgegeben werden. **Eine händische Unterschrift jedes Kandidierenden ist zwingend notwendig. Auf außerhalb der Zeit abgegebene oder unvollständige Wahlvorschläge wird unter Umständen keine Rücksicht genommen!**

Vordrucke für die Wahlvorschläge liegen im Vorraum des AStA-Vorstandsbüros (Katharinenstr. 1) und sind online unter www.tu-braunschweig.de/wahlamt/studentischewahlen/formulare als Download verfügbar.

Im Übrigen wird auf die Vorschriften gemäß § 24 der Wahlordnung über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen hingewiesen (siehe Anlage zur Wahlausschreibung).

Bewerber*innen um einen Sitz in den Organen der Studierendenschaft sollen nicht in einem Wahlausschuss tätig sein. Sie dürfen dies nur, wenn sich für ihn*sie* kein Ersatz findet und das Studierendenparlament seine Zustimmung gegeben hat.

Hinweis: Sofern sich auf die zu besetzenden Sitze keine ausreichende Anzahl an Kandidierenden bewirbt, findet vom 20.06.2024 bis 21.06.2024, 12:00 Uhr die Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die entsprechenden Fachgruppenräte statt.

Nach § 28 Abs. 2 WO kann eine Wahl nur dann durchgeführt werden, wenn die Zahl der Bewerber*innen mehr als die Hälfte der Zahl der zu vergebenden Sitze des zu wählenden Organs beträgt.

IV. Anzahl der auf die Organe entfallenden Sitz

FACHGRUPPENRÄTE:

Wahlkreis-Nr.	Fachgruppenräte Fakultät 1	Anzahl der Sitze
150	Medienwissenschaften	4 Sitze

Wahlkreis-Nr.	Fachgruppenräte Fakultät 6	Anzahl der Sitze
615	Chemie und ihre Vermittlung	3 Sitze
645	KTW	3 Sitze
670	Sport	3 Sitze
675	Kunstw./ Kunstgesch.	8 Sitze
680	Darstellendes Spiel	3 Sitze

V. Organisatorisches

Nachfolgend werden die Geschäftsräume und Geschäftszeiten bekannt gegeben:
Es wird um vorherige Terminabsprache per E-Mail gebeten.

ÜgWa: Der Übergeordnete Wahlausschuss

Postanschrift: Katharinenstraße 1 (AStA-Geschäftsräume), 38106 Braunschweig

E-Mail: uegwa@tu-braunschweig.de

Wahlleiter: Hauptberuflicher Vizepräsident der TU Braunschweig

Vertreter des Wahlleiters: Bernt Erlewein

Beauftragte des Wahlleiters: Sarah Beutinger

Wahlamt: Abt-Jerusalem-Str. 6, 3. OG, Raum 302

Geschäftszeit: Mo. – Fr. 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Telefon: (0531) 391 - 4301

Telefax: (0531) 391 - 4308

E-Mail: wahlamt@tu-braunschweig.de

VI. Bekanntmachung

Diese Wahlausschreibung wird an der nachstehend aufgeführten zentralen Aushangstelle der Wahlausschüsse und des Wahlleiters bekannt gemacht:

Forumsgebäude, Universitätsplatz 2, Erdgeschoss links

Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an der zentralen Aushangstelle erfolgt ist.

Darüber hinaus erfolgt eine elektronische Veröffentlichung auf den Internetseiten des ÜgWa der TU Braunschweig unter:

www.tu-braunschweig.de/wahlamt/studentischewahlen

Vorsitzende/r des ÜgWa

Ausgehängt am: 10.06.2024

Ablauf der Aushangfrist: 07.07.2024

Anlage 1 zur Wahlausschreibung: Auszug aus der Wahlordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Wahlordnung gelten für die Wahlen zu den nachstehend aufgeführten Organen der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig:

1. Studierendenparlament (SP)
2. Fachschaftsräte (FSR)
3. Fachgruppenräte (FGR)

(2) Die Wahlen zum SP, den FSR und den FGR sollen im Wintersemester zeitgleich mit den Hochschulwahlen der Technischen Universität Braunschweig verbunden werden.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Für diese Wahlen gelten die in §6 der Organisationssatzung der Studierendenschaft dargelegten Wahlgrundsätze.

(2) Alle Gremien der Studierendenschaft der TU Braunschweig sind verpflichtet, die Wahlgrundsätze einzuhalten und Verstöße gegen diese dem Übergeordneten Wahlausschuss zu melden.

(3) Die Wahlen sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchzuführen.

§ 12 Aufstellung des Wähler:innenverzeichnisses

(1) Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle ordentlich immatrikulierten Studierenden in ein Wähler:innenverzeichnis eintragen zu lassen. Das Wähler:innenverzeichnis kann in einem automatisierten Verfahren geführt werden.

(2) Das Wähler:innenverzeichnis ist nach Fachschaften und innerhalb dieser namentlich alphabetisch zu gliedern. Es muss den Familien- und Vornamen, die Matrikelnummer, die Fakultät und den Studiengang bzw. die Studiengänge der Wahlberechtigten nennen.

(3) Die Wahlleitung erstellt als Anhang zum Wähler:innenverzeichnis eine Übersicht über die Studiengänge und deren Zuordnung zu den SP-, FSR- und FGR-Wahlkreisen. Diese Übersicht ist als Anlage mit der Wahlausschreibung bekannt zu machen.

§ 13 Zugehörigkeitserklärung bei Mitgliedschaft in mehreren Fachgruppen

(1) Wer Mitglied mehrerer Fachgruppen ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welchem Wahlkreis für die Wahl zum FGR er oder sie das Wahlrecht ausüben will. Der jeweilige Wahlkreis für die Wahl zum SP und zum FSR ergibt sich aus der Fachschaftszugehörigkeit des Fachgruppenwahlkreises. Beim Zusammenschluss von Fachgruppen aus verschiedenen Fachschaften entscheidet das SP über die Zugehörigkeit.

(2) Zunächst erfolgt die Zuordnung der Fachschaft und der Fachgruppe im Wähler:innenverzeichnis nach dem Studiengang, der zuoberst in der Immatrikulationsbescheinigung angegeben ist. Der ÜgWa kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung auffordern. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, verbleibt es bei der im Wähler:innenverzeichnis bezeichneten Zuordnung.

(3) Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung nach §17 gilt als Zugehörigkeitserklärung.

§ 14 Einsichtnahme

(1) Das Wähler:innenverzeichnis ist zusammen mit dem Text der Wahlordnung im Wahlamt zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Eingesehen werden können grundsätzlich nur die Daten, die die eigene Person betreffen. Bei der Einsichtnahme von Daten Dritter können nur Familien- und Vornamen sowie die Wahlkreisnummer(n) eingesehen werden.

(3) In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraumes und der Auslegungsorte zur Einsichtnahme in das Wähler:innenverzeichnis aufzufordern; dabei ist auf §11 Abs. 1, §12 Abs. 3, §13, §14, §15, §16, §17 Abs. 1 die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abgedruckt sind, hinzuweisen. Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.

(4) In das Wähler:innenverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig Einblick nehmen.

§ 15 Einspruch und Korrektur

(1) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wähler:innenverzeichnis kann jede wahlberechtigte Person schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese vom ÜgWa über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen.

(2) Die Einspruchsfrist sowie der Auslegungszeitraum enden mit dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge. Sie sind mit der Stelle, bei denen der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. Legt eine wahlberechtigte Person wegen einer Eintragung, die sie selbst betrifft, Einspruch ein, so kann die Wahlleitung dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen.

(3) Der ÜgWa soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. Die Entscheidungen sind den Einsprucherhebenden sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleitung mitzuteilen, wenn die vorläufige Entscheidung, die dem Einspruch abgeholfen hatte, nicht bestätigt wird.

(4) Die Entscheidungen des ÜgWa's nach Abs. (3) sind unanfechtbar.

§ 16 Endgültige Feststellung und Rechtsfolgen

Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der ÜgWa das Wähler:innenverzeichnis fest. Das festgestellte Wähler:innenverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. Wer nach Ablauf der Einspruchsfrist immatrikuliert wird, ist abweichend zu §11 nicht wählbar.

§ 17 Nachträgliche Eintragung

(1) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wähler:innenverzeichnis von der Wahlleitung oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahl-bekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. Das Wähler*innenverzeichnis ist spätestens am 14. Tage vor dem ersten Wahltag unter Berücksichtigung der nachträglichen Eintragung von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. Wer nach Ablauf dieser Frist immatrikuliert wird, ist nicht wahlberechtigt. Nachträgliche Eintragungen in das Wähler:innenverzeichnis können auch die Änderung der Fachschafts- oder Fachgruppenzugehörigkeit betreffen.

(2) Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleitung. Sie hat den ÜgWa darüber zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung durch eine eigene Entscheidung aufheben und ersetzen.

(3) Über die nachträgliche Eintragung in das Wähler:innenverzeichnis kann die Wahlleitung den betreffenden Wahlberechtigten einen Wahlschein erteilen, wenn das für den Nachweis der Wahlberechtigung bei der Abstimmung zweckmäßig ist. Der Wahlschein muss die Gruppe und die Fakultät sowie alle übrigen Angaben des Wähler:innenverzeichnisses über die beziehungsweise den Wahlberechtigten enthalten.

§ 18 Berichtigung bei unwesentlichen Fehlern

Das Wähler:innenverzeichnis kann von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Namenskürzel zu versehen.

§ 24 Formerfordernisse

(1) Ein Wahlvorschlag muss den Wahlkreis sowie das Organ, auf das sich der Vorschlag bezieht enthalten. Die Bewerber:innen sind in einer deutlichen Reihenfolge mit folgenden Angaben aufzuführen:

1. Name, Vorname, Matrikelnummer, Anschrift und E-Mail-Adresse und falls vorhanden, Telefonnummer,
2. Wahlkreisnummer des Studiengangs, zu der oder die Bewerber:in zugehörig ist oder sich zugehörig erklärt hat (ggf. fiktive Wahlkreisnummer nach §9 Abs. 3,
3. eigenhändige Unterschrift,
4. Erklärung, dass im Falle einer Wahl diese angenommen wird.

(2) Es muss ein Listenname angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll. Der Listenname darf nicht gegen Marken- und Persönlichkeitsrechte, sonstige Rechte und Gesetze oder die guten Sitten verstoßen. Er soll nicht dem Namen des zur Wahl stehenden Organs ähneln. Die Entscheidung trifft der ÜgWa.

(3) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift und möglichst auch ihrer Telefonnummer und E-Mail-Adresse benannt werden. Diese muss Mitglied der Studierendenschaft, nicht aber selbst Bewerber:in sein. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der oder die in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerber:in als Vertrauensperson des Wahlvorschlages. Die Vertrauensperson ist als Vertretung aller Bewerber:innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem ÜgWa oder der Wahlleitung berechtigt.

§ 25 Wahlausschreibung

(1) Der ÜgWa hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung nach Absprache mit der Wahlleitung hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Wahlausschreibung muss angeben:

1. Die zu wählenden Organe der Studierendenschaft.
2. Den vom ÜgWa festgelegten Wahlzeitraum.
3. Die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wähler:innenverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen,
4. auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen.
5. Die Frist für nachträgliche Eintragungen nach §17.
6. Eine Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach §26 unter Angabe der auf die Wahlkreise der einzelnen Organe der Studierendenschaft entfallenden Sitze.
7. Die Einreichungsfrist bzw. den Einreichungszeitraum und die Stellen für die Einreichung von Wahlvorschlägen.
8. Die Geschäftsräume des ÜgWa.

9. Die Institution, den Ort und den Zeitraum für die Abholung der Vordrucke für die Wahlvorschläge und die Internetseite, auf der die Formulare als PDF-Datei zum Download zur Verfügung gestellt werden

10. Eine Übersicht über die Studiengänge und deren Zuordnung zu Fachgruppen und Fachschaften

11. Einen Hinweis auf die Vorschriften des §24 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen.

12. Den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl sowie die Frist, innerhalb der diese beantragt werden kann.

(2) Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. Alle nach Abs. 1 notwendigen Bekanntmachungen müssen spätestens 4 Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes hochschulöffentlich bekannt gemacht sein. Das SP kann durch Beschluss, der mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen ist, die in Satz 2 festgelegte Frist verkürzen.

(3) Alle wahlberechtigten Studierenden der TU Braunschweig sollen am Tag nach Veröffentlichung der Wahlausschreibung durch den ÜgWa über die Wahlausschreibung persönlich informiert werden. Über den Inhalt im Einzelnen und über die Art und Weise der Übermittlung dieser Information entscheidet der ÜgWa.

§ 26 Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind beim ÜgWa oder bei der von der Wahlleitung beauftragten Person einzureichen. Die Einreichungsfrist darf nicht vor Ablauf einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als 10 Tage vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.

(2) Der ÜgWa hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Dabei sind die Einreichungsfrist sowie die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. Auf die Vorschriften dieses § und des §24 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abzudrucken sind, ist hinzuweisen.

§ 28 Nachfrist

(1) Der ÜgWa hat im Einvernehmen mit der Wahlleitung durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlkreise aufzufordern, wenn die Zahl der Bewerber:innen aller Wahlvorschläge eines Wahlkreises die Zahl der Sitze dieses Wahlkreises für das SP, den FSR oder FGR unterschreitet. Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden. Wahlvorschläge für die Wahlkreise, in denen es eine Nachfrist gibt, können innerhalb der Nachfrist geändert werden.

(2) Es ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass eine Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Bewerber:innen mehr als die Hälfte der Zahl der zu vergebenden Sitze des zu wählenden Organs beträgt.

§ 51 Zwischenwahl

(1) Eine Zwischenwahl ist die Wahl in demjenigen Semester, in dem keine allgemeinen Wahlen der Studierendenschaft stattfinden. Sie richtet sich nach §7 Abs. 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der TU Braunschweig. Die Zwischenwahl wird für alle Gremien nach §1 verbunden durchgeführt.

(2) In einer Zwischenwahl werden alle Wahlkreise aller Gremien vollständig neu ausgeschrieben, in denen es unbesetzte Sitze gibt oder für die Rücktritte unter Vorbehalt nach §56 angekündigt sind, ohne dass es für solche Rücktritte Nachrückende gibt. Dies umfasst auch Wahlkreise, in denen bei der allgemeinen studentischen Wahl keine Wahl zustande gekommen ist.

(3) Ist ein Gremium beschlussfähig, kann es mit 2/3-Mehrheit auf die Zwischenwahl verzichten. Der Verzicht erstreckt sich ebenfalls auf alle Wahlkreise zu dem Gremium, eine Auswahl ist nicht zulässig.

(4) Bereits gewählte Mitglieder des Gremiums haben bei der Zwischenwahl kein passives Wahlrecht. Vertreter:innen verlieren mit der erfolgreichen Wahl ihren Vertreter:innenstatus aus der vorherigen Wahl.

(5) Abweichend zu Abs. 3, kann das SP nicht mit einer 2/3-Mehrheit auf eine Zwischenwahl verzichten, wenn in einem Wahlkreis weniger als die Hälfte der Gewählten dem Gremium noch angehören.

§ 52 Analoge Anwendung und Abweichung zu den Bestimmungen zur allgemeinen Wahl

(1) Auf die Wahlen nach §§ 49 – 51 sind die weiteren Bestimmungen dieser Wahlordnung analog anzuwenden.

(2) Abweichend dazu gilt für eine Zwischenwahl:

1. In der Zwischenwahl gewählte Personen verlieren damit ihren Sitz aus der vorangegangenen allgemeinen Wahlen der Studierendenschaft.
2. Bereits amtierende Mitglieder des Gremiums werden keine Nachrückenden ihrer Liste.
3. Eine Person ist niemals gleichzeitig Nachrückende:r für mehrere Listen im gleichen Gremium, es gilt jeweils nur das chronologisch letzte Wahlergebnis.

(3) Vorgezogene Neuwahlen und Zwischenwahlen finden abweichend von §29 Abs. 1 an mindestens zwei aufeinander folgenden Tagen statt. Die übrigen Fristen können durch den ÜgWa einstimmig verkürzt werden soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. Wird mindestens ein SP-Wahlkreis ausgeschrieben, soll an mindestens vier aufeinander folgenden Tagen gewählt werden können.

(4) Die Amtszeit einer in der Zwischenwahl gewählten Person beginnt frühestens mit dem ersten Tag des Semesters für das die Wahl stattfand und endet spätestens mit der normalen Amtszeit der übrigen Mitglieder des Gremiums.